

Merkblatt für Kindertageseinrichtungen über den Umgang mit Bildern und Filmen

Das Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25.5.2018 hat viele Kindergärtenleitungen zu Recht dazu gebracht, das bisherige Vorgehen im Zusammenhang mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Bildmaterial auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dabei war es noch nicht einmal diese Gesetzesänderung, die den großen Einschnitt bewirkte, sondern ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2014¹, in welchem das Fertigen eines digitalen Fotos, mithilfe dessen man die fotografierte Person identifizieren konnte, schon als Erhebung personenbezogener Daten gesehen wurde. Diese Wegweisung des Europäischen Gerichtshofs musste natürlich unter dem Gesichtspunkt der neuen Rechtslage ihre Auswirkung haben.

Zum Vergleich: Bisher war nur die Verbreitung von Fotografien – analogen wie digitalen – durch §§ 22ff. Kunsturhebergesetz (KUG) vom 9.1.1907 geregelt und eingeschränkt worden. Alles, was das KUG bei der Verbreitung erlaubte, war natürlich bei der Fertigung der Aufnahme ebenfalls erlaubt – oder einfach nicht geregelt. Im Hinblick auf das zitierte Urteil des EuGH wird diskutiert, ob nicht das Fertigen eines Fotos nach den neuen Regelungen zum Datenschutz separat zu bewerten sei.

1. Wer handelt?

Die Regeln der §§ 6 und 4 Ziffer 3 der KDR-OG, die im Bereich der Ordensgemeinschaften am 24. Mai 2018 in Kraft trat, gelten nur für das Handeln der Dienststelle, sprich des Kindergartens oder der Kita. Handelt stattdessen ein Elternteil, ein Besucher oder ein Pressefotograf, so mag das Anlass für einen gut gemeinten warnenden Hinweis sein. Die Handlung dieser Personen wird jedoch nicht automatisch der Kindertageseinrichtung zugerechnet, soweit z.B. die Eltern die Fotos nicht auf Bitten oder im Auftrag der Kindertageseinrichtung fertigen. In diesen Fällen sollten wir freundlich, aber bestimmt klarmachen, dass sowohl für die Anfertigung wie auch für die Verbreitung der Bilder oder Filme das Einverständnis beider Elternteile des jeweils abzulichtenden Kindes erforderlich ist. Halten sich die Angesprochenen nicht daran, ist ihr Verhalten der Einrichtungsleitung in der Regel nicht vorzuwerfen. Die Polizei müssen Sie nicht deswegen holen.

2. Einwilligung zur Fertigung von Aufnahmen

Grundsätzliches: Da bereits die Fertigung des Bildes oder Films als Datenverarbeitung anzusehen ist, bedarf es dafür einer Rechtsgrundlage. Hier kommen verschiedene Regelungen in Betracht. So mag es im Rahmen des Kita-Vertrages notwendig sein, ein Foto von dem Kind zu fertigen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. c) KDR-OG) oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung wie z.B. einer Dokumentation der Entwicklung des Kindes während der Kindergartenzeit (je nach gesetzlicher Ausgestaltung vgl. § 6 Abs. 1 lit a) oder lit. d) KDG) Fotos zu machen. Treffen diese Fälle nicht zu, kann die Einwilligung (vgl. § 6 Abs. 1 lit b) KDR-OG) weiterhelfen.

¹ ZD 2015, 77

Für das Anfertigen der Bilder – nicht das Veröffentlichen – wird man in vielen Fällen auf die sonst erforderliche Schriftlichkeit der Einwilligung nach § 8 Abs. 2 der Kirchlichen Datenschutzregelung (KDR-OG) verzichten können, da wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen ist. Solche besonderen Umstände liegen aber nicht schon dann vor, wenn es der Einwilligung von mehr als zwei oder drei Personen bedarf oder die Einholung aus anderen Gründen „zu kompliziert“ ist. Wenn sich also z.B. beim Kindergartenfest Eltern mit ihren Kindern für ein Foto extra zusammenstellen, wird man daraus die Einwilligung zur Aufnahme des Fotos ableiten können, nicht aber automatisch auch die Einwilligung, dass dieses Foto auf der Internetseite des Kindergartens erscheinen darf. Entsprechendes gilt dann, wenn die Gäste einer Veranstaltung z. B. durch ein Einladungsschreiben oder einen Aushang davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass von Mitarbeitern fotografiert wird und in Kenntnis dieses Umstandes die Veranstaltung ohne ausdrücklichen Widerspruch besucht haben.

Einwilligung schon mit der Anmeldung des Kindes?

Im Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist die Herstellung von Fotos oder Filmen in Abwesenheit der Eltern nicht wirklich eine Seltenheit. Weil das so ist und weil die Notwendigkeit immer wieder auftaucht, ist es sinnvoll, die Einwilligung zur Fertigung von Bildern speziell zu Dokumentationszwecken vorab zu erhalten. Das kann prinzipiell auch schon im Aufnahmevertrag geschehen. Diese Einwilligung könnte sich aber im Extremfall über sechs Jahre hin erstrecken und würde dann mit dem Grundsatz kollidieren, dass der Einwilligende überblicken können muss, in was er eigentlich einwilligt. Es bestünde die Gefahr, dass diese langfristige Einwilligung von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen würde. Ist also das Kind länger als ein Jahr in der Einrichtung, sollte zumindest die Einwilligung jährlich wiederholt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss:

- Es sollte zum Ausdruck kommen, dass die Erteilung der Einwilligung freiwillig ist.
- Das ist sie natürlich nur, wenn die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung oder ähnliche Umstände nicht von der Abgabe der Einwilligung abhängen.

Die ganze Rechtsmaterie ist so jung, dass sich die Meinungen noch nicht gänzlich geklärt haben¹. Als Ordensdatenschutzbeauftragter kann ich Ihnen nur sagen, wann ich mit Ihrer Handlungsweise (noch) einverstanden bin. Ich kann Ihnen aber nicht garantieren, dass nicht Eltern, die nicht meiner Meinung sind, Sie verklagen und womöglich vor den Zivilgerichten Recht bekommen. Nur unter dieser Einschränkung kann ich Ihnen überhaupt Leitlinien nennen.

¹ Es gibt zum Verhältnis zwischen dem KDR-OG und dem KUG (wie üblich in der Rechtswissenschaft) drei Meinungen:

(1) Das KUG geht nach § 2 Abs.2 KDGr dem KDGr als Sondermaterie vor.

(2) Nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDGr sind im Rahmen der Interessenabwägung die Grundsätze des § 23 KUG zu berücksichtigen.

(3) Das KUG ist unbeachtlich, weil es das Datenschutzniveau des KDGr unterschreitet, § 2 Abs. 2 KDGr.

Die Befugnis zur Verbreitung der Aufnahmen

Verbreitung ist alles, was einem nicht abgegrenzten Personenkreis den Zugang zu den Bildern bzw. Filmen ermöglicht. Dazu zählt zum Beispiel

- der Aushang in Pfarrei oder Kindertageseinrichtung,
- der Abdruck im Pfarrbrief,
- die Übergabe an die Presse,
- die Verbreitung im Internet.

Von oben nach unten werden die Möglichkeiten für den Abgebildeten eigentlich immer gefährlicher. Bleibt nämlich das Bild bei anderen Eltern, die auch ein Kind in der Einrichtung haben, ist die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung gering. Ähnliches gilt noch für den Aushang im Kindergarten selbst, vielleicht auch in der Pfarrei. Dagegen wird bei einer Verbreitung von Bildern der Kinder im Internet die Gefahr heraufbeschworen, dass die falschen Leute beim Betrachten auf die falschen Ideen kommen. Deswegen muss der Diözesandatenschutzbeauftragte darauf achten, dass möglichst viel getan wird, um dieser Gefahr zu begegnen. Es gibt einen Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten, in welchem geregelt ist, dass vor jeder Veröffentlichung eines Bildes eines Kindes im Alter von weniger als 16 Jahren die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen ist. Dies soll nur nach Vorlage des entsprechenden Bildes geschehen. Sie finden diesen Beschluss samt Erläuterungen dazu unter den veröffentlichten Beschlüssen der Konferenz auf meiner Webseite www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz.

Die Übergabe der Bilder (auch) an andere Elternteile in der Form von Datenträgern (CDs, DVDs, USB-Sticks etc.) ist nach überwiegender Ansicht nicht als Verbreiten anzusehen, da es sich bei der Übergabe an die Eltern nicht um eine Zurverfügungstellung an die Öffentlichkeit handelt, sofern es sich um einen eng abgrenzbaren Personenkreis handelt. Trotzdem sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Bilder auch durch die Eltern nicht veröffentlicht werden sollten (z.B. durch Einstellung auf Facebook).

Wer seine Einwilligung in die Weitergabe von Daten gibt, muss eigentlich wissen, in was er da einwilligt. Übersetzen wir das auf Bilder oder Filme, so muss er diese also kennen, bevor er überhaupt einwilligen kann. In der Praxis der Kindertageseinrichtungen würde dies bedeuten, dass man den Eltern zunächst die Bilder oder Filme zeigen und erst dann ihr Einverständnis erhalten kann. Dies ist jedoch nicht bei jeder geplanten Veröffentlichung notwendig. Die Ausnahmen regelt das KUG, dessen §§ 22 und 23 wohl auch nach der veränderten Rechtslage in den Grundsätzen bei der Abwägung der Interessen der abgebildeten Person und der Einrichtung anwendbar bleiben.

Was bedeutet das in der alltäglichen Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen? Besonders relevant ist, dass ein Gruppenfoto, zum Beispiel bei einer Veranstaltung oder einem Ausflug auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten grundsätzlich veröffentlicht werden darf. Voraussetzung dafür ist, dass die „Veranstaltung“ und nicht die Person des Kindes im Vordergrund des Abbildungsinteresses stehen müssen. Ich habe früher die vereinfachende Regel verwendet, dass auf dem Bild mindestens acht Personen sein müssen und das Bild nicht gestellt sein darf – nur um Ihnen die Abwägung zu erleichtern. Wenn Sie auf der sicheren Seite bleiben wollen, ist die Regel immer noch gut brauchbar. Ein erteiltes Verbot, welches jede Veröffentlichung untersagt, ist selbstverständlich zu beachten.

Insgesamt ist daher wichtig, dass Sie sich überlegen, ob es Möglichkeiten zur rechtskonformen und damit datenschutzrechtlich unproblematischen Verbreitung von Bildern und Filmen gibt. Dabei sind Gesetzesgrundlagen zur Bildungsdokumentation oder auch das oben bereits erwähnte berechnigte Interesse der Kindertageseinrichtung denkbar. Dazu kommen die Regelungen des Kunsturhebergesetzes, welche zumindest den Grundsätzen nach bis zu einer etwaigen anderweitigen Entscheidung des Gesetzgebers sinngemäß Anwendung finden können. Sollten diese Erlaubnismöglichkeiten nicht greifen, können Sie selbstverständlich die Einwilligung der Eltern einholen.

Ich sehe also im Ergebnis davon ab, zu verlangen, dass Sie den Eltern das fertige Bild oder den fertigen Film vor der Veröffentlichung zeigen, wenn

- die Eltern ihr Einverständnis mit der Verbreitung von Bild oder Film schon in der konkreten Situation des Anfertigen des Bildes wirksam erklärt und diese Erklärung nicht widerrufen haben
- und
 - entweder Bild oder Film bei einer Veranstaltung gefertigt wurden, bei welcher zumindest ein Elternteil zugegen war und davon Kenntnis genommen hat, dass (auch) sein Kind fotografiert wird;
 - oder
 - Bild oder Film durch die Leitung der Kindertagesstätte ausdrücklich den Eltern gegenüber angekündigt und autorisiert wurden.

Auf diese Weise soll verhindert werden, dass in den Abbildungen oder Filmsequenzen Kinder in unvorteilhafter oder gar diskriminierender Weise zu sehen sind.

Jupp Joachimski
Ordensdatenschutzbeauftragter der DOK (Süd)